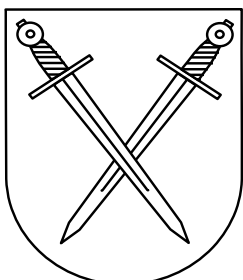


07/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

21.05.2001

Inhalt	Seite
36. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparakssenkassesbuches	79
37. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	79
38. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	79
39. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	79
40. Einziehung eines Grundstücks	80
41. Jahresrechnung 1999 der Stadt Schwerte	82
42. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2001	83
43. Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Schwerte "Binnerheide" - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Frühzeitige Bürgerbeteiligung	86
44. Beschluß über die 49.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 "ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk (EAW)"	88
45. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg"	90
46. Aufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Geisecke Nr. 6 "Am Hausbruch" - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	92



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

**36. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 301 115 747, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

**37. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 726 940, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

**38. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 308 037 217, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

**39. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 308 037 217, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

40.

Bekanntmachung

Gegen die am 25.01.2001 im Amtsblatt der Stadt Schwerte (Ausgabe 01/01) veröffentlichte Absicht das Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 44, Flurstück 35 in einer Größe von ca. 760 qm, gem. dem beigefügten Lageplan , einzuziehen, sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Einziehung der vorgenannten Fläche kann nun gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) - in der zur Zeit geltenden Fassung- erfolgen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte –Technischer Verwaltungsbereich-, Schützenstrasse 41, 58239 Schwerte, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Schwerte, 25.04.2001

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 04.04.01 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Gem. § 94 Abs. 1 GO NW wird die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 1999 beschlossen. Gleichzeitig wird dem Stadtdirektor/Bürgermeister Entlastung erteilt.

Mehrheitlich beschlossen (43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Haushaltsrechnung

Feststellung des Ergebnisses

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaushalt DM	Vermögenshaushalt DM
Soll-Einnahmen	173.589.374,27	23.760.834,58
zzgl. neuer Haushaltseinnahmereste	0,00	6.457.587,36
abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	10.873,16
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	790.925,30	10.890,67
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	172.798.448,97	30.196.658,11
Soll-Ausgaben	184.973.102,78	27.164.412,81
zzgl. neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.885.747,68
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	40.318,39	853.502,38
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	184.932.784,39	30.196.658,11
Fehlbetrag	-12.134.335,42	0,00

Der v. g. Beschluss über die Jahresrechnung 1999 der Stadt Schwerte und über die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1999 der Stadt Schwerte mit Anlagen inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme vom 22.05.2001 bis 31.05.2001 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 103, öffentlich aus.

Schwerte, 27.04.01
Der Bürgermeister

Böckelühr

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Schwerte
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluß vom 28.02.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	172.404.600 DM
in der Ausgabe auf	184.521.800 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	36.302.800 DM
in der Ausgabe auf	36.302.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

13.571.200 DM

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.529.600 DM

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 270 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| | nach dem Gewerbeertrag auf | 450 v.H. |

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2004 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben oder über das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NW entscheidet gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NW
 - 1.1 die Kämmerin, im Vertretungsfall der Bürgermeister, wenn im Einzelfall ein Haushaltsansatz oder eine VE um nicht mehr als 50 % - höchstens jedoch um 50.000 DM - überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe bzw. eine VE bis zum Betrag von 50.000 DM vorliegt.
 - 1.2 Darüber hinaus entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuß bis zum Betrag von 100.000 DM.
 - 1.3 Als nicht erheblich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NW sind Beträge anzusehen,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind,
 - die der inneren Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
 - die im Rahmen der Jahresabschlußbuchungen anfallen.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk
 - 2.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
 - 2.2 "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
3. Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die Organisationseinheiten der Verwaltung für einen begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen worden sind, sind zu Budgets verbunden.
 - 3.1 Mehreinnahmen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushalts sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushalts einzusetzen.
 - 3.2 Managementbedingte positive Budgetabschlüsse können mit einer Quote von 49 % übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 20.03.2001, Aktenzeichen 201/20-20-01 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 08.05.2001, Aktenzeichen 10/15 14 12-7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 22.05.2001 bis 31.05.2001 während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 14.05.2001

Der Bürgermeister

Böckelühr

Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Schwerte "Binnerheide"

- **Einleitung des Aufhebungsverfahrens**
- **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

In seiner Sitzung am 15.03.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 12 "Binnerheide" der Stadt Schwerte – rechtsverbindlich seit dem 17.06.1966 – einschließlich der 1. bis 3. Änderung ist aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.
2. Die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen. Des weiteren sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Nordosten von Schwerte, südlich der Autobahn A 1. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Bundesautobahn A 1 Köln-Bremen, im Osten durch die Eisenbahnlinie Iserlohn-Dortmund, im Süden durch die Eisenbahnlinie Dortmund-Fröndenberg und im Westen durch die Ostberger Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 87.

Der o. a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom **18.06.2001 bis einschließlich 29.06.2001** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus. Den Bürgern soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Ruf-Nr. 02304/104-646 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

61-26-02/12
Schwerte, 14.05.2001
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Beschluß über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168
"ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk (EAW)"**

In seiner Sitzung am 26.04.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Im Geltungsbereich zwischen der Straße Am Hohenstein, ihrer östlichen Wegeverlängerung, der östlichen Grenze der Sportanlage des EtuS, der Emil Rohrmann Straße, der Schützenstrasse, dem Hasencleverweg, den Schienenanlagen der Bundesbahn und der rückwärtigen (östlichen) Grenze der Wohngrundstücke Am Quickspring ist der Flächennutzungsplan (49. Änderung) gem. § 2 Abs. 1 u. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.
2. Im Geltungsbereich zwischen der Straße Am Hohenstein, ihrer östlichen Wegeverlängerung, der östlichen Grenze der Sportanlage des EtuS, der Emil Rohrmann Straße, der Schützenstrasse, dem Hasencleverweg, den Schienenanlagen der Bundesbahn und der rückwärtigen (östlichen) Grenze der Wohngrundstücke Am Quickspring ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 168 "ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk" mit Mindestfestsetzungen gem. § 30 BauGB aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 89 dargestellt.

In seiner Sitzung am 17.05.2000 hat der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte (PUA) den Grundsatzbeschuß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Eisenbahnausbesserungswerk" gefaßt. Inhalt und Zielrichtung sind insbesondere die Vermarktung der Restflächen, die Regelung der Altlastenproblematik und der Bau von Straßen für die innere und äußere Erschließung. Zur Weiterentwicklung wurde eine Untersuchung zur städtebaulichen Planung für das EAW durchgeführt. Nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses sollen nunmehr aufgrund der Beschlüsse des PUA vom 26.04.2001 für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan förmliche Verfahren in einem konkreten Geltungsbereich mit den vorstehend genannten Zielen sowie dem Erhalt der Sportflächen gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet werden.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Az: 610/20-02/49 - 610/26-03/168

Schwerte, 17.05.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg"

In seiner Sitzung am 07.03.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte folgenden Beschluß gefaßt: Im Bereich (westlich) Alter Dortmunder Weg, nördlich der Bebauung Ostpreußenweg bis zur Bebauung Alter Dortmunder Weg 51 und (östlich) Alter Dortmunder Weg mit dem Grundstück der Evangelischen Kirche (genaue Abgrenzung siehe Übersichtsplan) ist gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg" aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 91 dargestellt.

In Höhe des Evangelischen Gemeindezentrums am Alten Dortmunder Weg stellt der Flächennutzungsplan beidseitig Wohnbauflächen dar. Seither haben Bauträger und Eigentümer Optionsverträge auf eine bauliche Nutzung der Grundstücke entwickelt. Im Bereich des Grundstückes der Evangelischen Kirche und westlich des Alten Dortmunder Weges hat die Investorengruppe in Abstimmung mit der Stadt Schwerte daraus ein Wohnkonzept entworfen. Hieraus soll ein Bebauungsplan entwickelt werden.

Der vorgenannte Beschluß wird hiermit gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauBG bekannt gemacht.

Az: 610-26-03/167
Schwerte, 16.05.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Aufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Geisecke Nr. 6 "Am Hausbruch"**- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

In seiner Sitzung am 26.04.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

- Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Geisecke Nr. 6 "Am Hausbruch" ist dieser mit seiner Begründung gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im südlichen Teil der Gemeinde Geisecke. Er wird im Norden begrenzt durch die Geisecker Talstraße, im Osten und Süden durch die Straße "Am Hermannsbrunnen", im Westen durch eine Freifläche, die derzeit als Acker genutzt wird. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf Seite 93 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 wird zu einem großen Teil durch den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 157 "Geisecker Talstraße" überplant. Lediglich eine Teilfläche im östlichen Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr.157 nicht erfasst. Dieser Bereich ist mit Wohnhäusern bebaut. Durch die Aufhebung ist kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf gegeben.

Der o.a. Bebauungsplan und seine Begründung zur Aufhebung liegen gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **29.05. bis einschl. 28.06.2001** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoß, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/ 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-26-03 / Ge 0
Schwerte ,16.05.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
der Stadt Schwerte im Bereich " Geisecker Talstraße "**
- **öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

In seiner Sitzung am 26.04.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

- Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Geisecker Talstraße mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Geisecke zwischen den Siedlungsbereichen Am Eulenhof und Am Hermannsbrunnen. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan z. Z. als Grünfläche dargestellt. Es soll dort im Flächennutzungsplan eine am örtlichen Bedarf orientierte Erweiterung der Wohnbauflächen zur Abrundung des Siedlungsbereiches dargestellt werden. Der vorhandene Landschaftsplan ist dabei zu berücksichtigen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf Seite 95 zu entnehmen.

Der o.a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsentwurf liegen gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **29.05. bis einschl. 28.06.2001** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoß, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/ 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-20-02 /47
Schwerte ,16.05.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

48.

Bekanntmachung - Aufgebot von drei Sparkassenbüchern -

”Die Sparkassenbücher Nrn. 300 104 335, 303 920 995 und 303 918 993, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.”